

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Förderkreis Erich-Brost-Berufskolleg Essen e.V.**“. Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Schule ideell und materiell bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die Aufgaben des Vereins sind:

1. Bereitstellung von Mitteln zur Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln, die für den schulischen Ablauf notwendig sind, jedoch wegen nicht ausreichender Etatmittel nicht angeschafft werden können.
2. Weiterbildung von Lehrkräften, wenn dieses geboten, sinnvoll und notwendig erscheint.
3. Übernahme von Kosten für die Weiterbildung von Schülern oder ehemaligen Schülern, wenn dieses geboten, sinnvoll und notwendig erscheint.
4. Weitere Aufgaben sind denkbar, müssen jedoch dann von Fall zu Fall vom Vorstand beschlossen werden.

Zur Erreichung dieser Ziele soll eine Zusammenarbeit mit allen Personen, Verbänden, Organisationen, Behörden, Verwaltungen, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, schulischen Einrichtungen usw. insbesondere dann angestrebt werden, wenn diese an der Ausbildung unserer Schüler beteiligt sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne werden nicht erstrebt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; hingegen können ihnen Auslagen erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Einnahmen des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck und für die Deckung der erforderlichen Verwaltungskosten verwendet werden.

Der Förderverein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig und neutral.

§ 3 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

Jede natürliche und juristische Person, insbesondere Schülerinnen und Schüler, ehemalige Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums, Unternehmer, Unternehmen und Ausbildungsbetriebe usw..

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung eines Antrags entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod, Aufhebung der juristischen Person oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes,

- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder
- wenn das Mitglied das Vereinswohl gefährdet.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Darauf ist der Ausgeschlossene bei seinem Ausschluss hinzuweisen. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Vorstand eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge - Mittel - Geschäftsjahr

Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Veranstaltungen und Stiftungen jeglicher Art. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Jedem Mitglied ist es selbstverständlich überlassen, die Beiträge freiwillig zu erhöhen oder Spenden an den Verein zu leisten.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Im Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten, bei der u.a. jeweils über die laufende Kassenführung zu berichten ist.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Bei Abstimmungen besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins anwesend ist; sie bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über

- die Richtlinien der Vereinsarbeit
- den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes
- den Bericht der Kassenprüfer
- die Entlastungen des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Wahl des Vorstandes
- die Mitgliedsbeiträge
- die Verwendung der Mittel
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich begehrt wird.

§ 9 Vorstand und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- dem 1. Kassenwart,
- dem 2. Kassenwart,
- dem Schriftführer.

Er leitet den Verein und wird nach außen durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Er erledigt die laufenden Geschäfte und regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann für Sachaufgaben einen Beirat bilden.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für drei Geschäftsjahre gewählt.

Der Leiter der Schule und sein ständiger Vertreter können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Essen, 07.02.1990 (geändert: 1999-05-19)